



BUNDESAMT FÜR
SEESCHIFFFAHRT
UND
HYDROGRAPHIE

Seebestattung / Erlaubnis zur Einbringung einer Urne

Im „Gesetz über das Verbot der Einbringung von Abfällen und anderen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See“ (HoheSeeEinbringungsgesetz / HSEG), dort § 4, ist geregelt, dass das Einbringen von Abfällen und sonstigen Stoffen und Gegenständen in die Hohe See grundsätzlich verboten ist.

Von diesem Verbot gibt es drei Ausnahmen. In § 4 S. 2 Nr. 2 HSEG ist geregelt, dass Urnen zur Seebestattung von diesem Verbot ausgenommen sind. Urnen sind definiert als Behältnisse, die mit der Asche aus der Verbrennung eines menschlichen Leichnams gefüllt sind. Aufgrund der Definition zum Einbringen einer Urne zur Seebestattung ist das Einbringen von verstorbenen Tieren bzw. deren Asche dagegen nicht erlaubt und stellt einen Verstoß gegen § 4 HSEG dar und wird gem. § 10 HSEG als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Gem. § 5 Abs. 1 HSEG bedarf es für das Einbringen einer Urne der Erlaubnis. Wann die Erlaubnis zu untersagen ist, ist in § 5 Abs. 2 HSEG geregelt.

Da gem. § 8 HSEG das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) für den Vollzug des HSEG zuständig ist, ist es auch für die Erteilung der Erlaubnis zur Einbringung einer Seeurne in die Hohe See zuständig. Die Hohe See umfasst die Ausschließliche Wirtschaftszone (also das Meeresgebiet seewärts des Küstenmeeres (12-Seemeilen-Zone)).

Für Seebestattungen im Küstenmeer (bis zur 12 Seemeilen-Grenze) sind dagegen die jeweiligen Landesbestattungsgesetze heranzuziehen. Für weitere Informationen zu Seebestattungen im Küstenmeer wenden Sie sich dementsprechend bitte an Ihre zuständige Kommune.

Der Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Einbringung einer Seeurne in die Hohe See kann formlos beim BSH gestellt werden. Bitte geben Sie das geplante Datum und die Koordinaten des geplanten Standortes der Seebestattung an. Der Antrag ist 4 Wochen vor Durchführung der Seebestattung zu stellen.

Hinsichtlich der Beschaffenheit der Urne ist zu beachten, dass nur eine Urne verwendet werden darf, die wasserlöslich ist, sich also im Seewasser innerhalb kurzer Zeit auflöst. Diese muss inklusive aller ggf. verwendeten Kleber, Farben und Scharniere vollständig aus auflösbarem Material (z. B. Quarzilith, Kristallit, Pappmaché) bestehen, das keine Stoffe oder Zubereitungen enthält, die eine Verschmutzung der Meeresumwelt besorgen lässt. Als wasserlöslich in diesem Sinne wird ein Material angesehen, das sich im Meerwasser in spätestens 3 Tagen vollständig auflöst.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an:

Diana Ross (Tel. 040/3190-6325 / <mailto:Diana.Ross@bsh.de>) oder Sean Patrick von Essen (Tel. 040/3190-6326 / SeanPatrick.vonEssen@bsh.de)